



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen  
Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25 – Verkehr, Planfeststellung und  
-genehmigung  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

Fachbereich . **Stadtplanung**  
oder Dienststelle . Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)  
Dienstgebäude . Christian Kociok  
Sachbearbeitung .  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 6121  
Telefax 406 . 6102  
Ihr Zeichen/vom . 25.3.4. - 5/20  
Mein Zeichen . 612\_47\_20  
Tag . 20.01.2021

**Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath**

hier: Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Forschbach,

mit Verfügung vom 23.09.2020, eingegangen am 28.09.2020, haben Sie die Stadt Leverkusen um Stellungnahme im Anhörungsverfahren zum Planfeststellungsverfahren für die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath im Gebiet der Stadt Leverkusen gebeten.

Leverkusen wird durch eine Vielzahl von Leitungs- und Verkehrsstrassen durchzogen und beeinträchtigt. Jede Erweiterung oder Änderung, seien es als Einzelfall betrachtet auch vermeintlich geringe Eingriffe haben in ihrer Summe doch starke Auswirkungen auf die Leverkusener Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Rat in seiner Sitzung am 20.01.2021 einstimmig beschlossen, die die Planänderung Nr. 01 zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 für die Errichtung und den Betrieb einer Erdgasparallelleitung der Nordrheinischen Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co.KG von Leverkusen-Hitdorf nach Bergisch Gladbach-Paffrath abzulehnen.

Gegen die Genehmigung des Vorhabens bestehen große Bedenken:

### Fachbereich Konzernsteuerung/Liegenschaften:

Bei der überschlägigen Sichtung der durch die NETG/OGE eingereichten umfangreichen Planänderungsunterlagen (611 Seiten) sind unter Kapitel 12 (Grundstücksverzeichnis) nur private Grundstückseigentümer aufgelistet. Grundstücke im Eigentum der Stadt Leverkusen sind hier nicht erkennbar.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass in Hitdorf (Nähe Umlag) ein städtischer Wirtschaftsweg (Gemarkung Hitdorf, Flur 7, Nr. 125) gequert wird.

Aus Sicht des Fachbereichs Konzernsteuerung/Liegenschaften gibt es grundsätzlich keine Bedenken, diesen Wirtschaftsweg zu queren. Die Beeinträchtigung für die (landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und freizeithlichen) Nutzerinnen und Nutzer sollte jedoch so gering wie möglich gehalten werden. Für die Querung wäre der Abschluss eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Leverkusen erforderlich.

### Fachbereich Umwelt:

#### Natur- und Landschafts-/Artenschutz (Herr Kossler):

Bei der Realisierung von Bebauungen und Eingriffen müssen die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz) berücksichtigt werden.

Danach ist es verboten,

- |                      |   |
|----------------------|---|
| § 44 Absatz 1 Nr. 1  | wildlebenden Tieren der <b>besonders geschützten Arten</b> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören |
| § 44 Absatz 1 Nr. 2. | wildlebenden Tieren der <b>streng geschützten Arten</b> und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- Wanderungszeiten erheblich zu stören                 |
| § 44 Absatz 1 Nr. 3. | <b>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</b> der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören  |

#### Artenschutz

Im Hinblick auf artenschutzrechtliche Erfordernisse bei der Realisierung der NETG-Gastrasse Horrem - Bergisch-Gladbach ist der Unterzeichner weiterhin der Überzeugung, dass die Untersuchung der Trasse lediglich auf das Vorkommen von Höhlen- und Horstbäumen sowie weiterer arten- und naturschutzfachlicher Bereiche durch

das Büro Feldwisch der Bedeutung des Eingriffs nicht gerecht wird. Federführend ist hier die Bezirksregierung/Höhere Naturschutzbehörde. Mit ihr ist die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

#### Untere Bodenschutzbehörde/vorsorgender Bodenschutz (Frau Schneider):

Aus der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW, Maßstab 1:50.000 (Geologischer Dienst, 2018) ist zu entnehmen, dass innerhalb des Plangebietes der Bodentyp Braunerde, vereinzelt auch Kolluvisol vorkommt. Nach BBodSchV ist die Hauptbodenart als Sand (verlehmt) einzustufen.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Es handelt sich um fruchtbare Braunerde. Die Wertezahl der Bodenschätzung wird mit 50 - 60 angegeben und ist damit als hoch einzustufen. Die Schutzwürdigkeit wurde vom geologischen Dienst nicht bewertet. Des Weiteren tritt in der nahen Umgebung der Bodentyp Parabraunerde auf. Die Übergänge von Braunerde in den Bodentyp Parabraunerde sind fließend und kleinräumig schwer abgrenzbar. Die Wertezahl der Parabraunerde wird mit 65-75 angegeben (hoch). Die Schutzwürdigkeit wurde ebenfalls nicht bewertet.

Aufgrund der vorhandenen Leitungen sowie Einrichtungen sind die Böden im Plangebiet bereits anthropogen überprägt, d. h. in ihrer ursprünglichen Natürlichkeit bereits beeinträchtigt. Hieraus leitet sich jedoch nicht ab, dass ohne weitere Vorsorgemaßnahmen eine zusätzliche Beanspruchung toleriert werden kann. Vielmehr ist hier durch bodenschonende Bauausführungen eine zusätzliche Beeinträchtigung bzw. Schädigung des Bodens weitestgehend zu mindern bzw. zu vermeiden.

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind umzusetzen und während der Bauausführung durch eine bodenkundliche Baubegleitung (Fachgutachter) sicher zu stellen.

#### Empfehlungen und Hinweise:

Soweit die geplanten Änderungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.10.2013 Flurstücke des Stadtgebietes Leverkusen betreffen und hier Bodeneingriffe stattfinden, sind Maßnahmen zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen.

Die Umsetzung der in den Planunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen ist bodenkundlich durch einen Fachgutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Leverkusen ist in das Verfahren einzubinden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Dokumentation der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Untere Wasserbehörde (Frau Marschollek):

Die Planänderung umfasst nachfolgende Aspekte und werden wie folgt beantragt:

1. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am nördlichen Ende der Trasse in Voigtslach über eine zusätzliche Querverbindung inkl. Absperrarmaturen zur Verschaltung der Leitungen 200 und 600
2. Verbindung zwischen der NETG Bestandsleitung 200 und der neu zu errichtenden Leitung 600 am südlichen Ende der Trasse in Paffrath über eine Gasdruckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) zur Regelung der Drücke und Steuerung der übergespeisten Energiemengen inkl. Anbindeleitungen und resultierende Anpassung der planfestgestellten Molchscheule
3. Verschiebung der planfestgestellten LSE-Station der neu zu errichtenden Leitung 600 von Atzlenbach nach Pattscheid etwa in der Mitte der Trasse und Änderung zu LSE-Station mit Doppelabgriff zum Abschluss der Querverbindung zu Leitung 12

Nach Durchsicht und Prüfung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergeht nachfolgende Stellungnahme:

1. Für den Bauabschnitt der Erdgasfernleitung NETG LNr. 600 liegt ein Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013 vor.
2. Die wasserrechtlichen Regelungen bezüglich der Grundwasserförderung und Einleitung von Grundwasser in den Untergrund (Wasserhaltungsmaßnahmen) sowie Entnahmen und Einleitungen aus/in Oberflächengewässer im Zuge von Druckprüfungen sind im v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
3. Die Genehmigung der Gewässerkreuzung sind mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss unter Auflagen erteilt. Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen Auflagen.
4. Durch die Baumaßnahme ist u. a. das Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf betroffen. Mit dem v. g. Planfeststellungsbeschluss ist die Baumaßnahme unter Auflagen genehmigt.  
Aus der Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen bzw. weitergehenden Auflagen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Aspekte sind keine weiteren Anregungen vorzutragen.

Für Rückfragen stehen die v. g. Kollegen gerne zur Verfügung.

### Fachbereich Tiefbau:

Der Fachbereich Tiefbau ist in verkehrsplanerischer Hinsicht nicht betroffen. Die Aufgaben aus der Straßenbaulast sind den Technischen Betrieben Leverkusen AöR (TBL) übertragen.

Zudem betreffen die Änderungen in Voigtslach (Punkt 1) nur den Arbeitsstreifen; die entsprechende Änderung in Paffrath (Punkt 2) liegt außerhalb des Stadtgebietes.

So ist lediglich die (verschobene) neue Leitungssperreinrichtung zu beurteilen. Hier ist der rechtliche Hinweis, dass deren Zufahrt über einen landwirtschaftlichen Weg erfolgt.

Das Flurstück 1229 (Gemarkung Berg. Neukirchen, Flur 1) bildet einen Ersatzweg, der Anfang der 2000er neu gebaut wurde. Die Widmung erfolgte zum 01.04.2003 mit der Beschränkung auf den landwirtschaftlichen Verkehr und den öffentlichen Fußgängerverkehr. Die laut Umwelt-/Bodengutachten erforderliche neue Schotterung im alten Bereich auf dem Flurstück 1230 ist mit den TBL abzustimmen. Zur weiteren Nutzung der Zufahrt ist zumindest eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

### Hinweis:

Die Stadt Leverkusen hat im Zusammenhang mit der Realisierung der am 30.10.2013 planfestgestellten Leitung der NETG und den gegenwärtig laufenden Planfeststellungsverfahren mehrere Stellungnahmen bzw. Einlassungen besorgter Bürgerinnen und Bürger erhalten. Zu nennen sind insbesondere

1. ein Schreiben der Bürgerinitiative „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020;
2. eine E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020.

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden der Stadt Leverkusen hat mit Blick auf das oben angesprochene Schreiben vom 10.08.2020 in seiner Sitzung vom 29.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit für das Anliegen der Bürgerantragsteller bei der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde liegt. Eine inhaltliche Prüfung und weitere Bearbeitung ist demnach durch die Stadt Leverkusen nicht vorgesehen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang beauftragt, die Eingabe der Bürgerantragsteller an die Bezirksregierung Köln weiterzuleiten, damit von dort eine Prüfung und Beantwortung erfolgen kann.“

In Umsetzung des Beschlusses des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 29.09.2020 übersende ich Ihnen als **Anlage** das Schreiben der „Klimaliste Leverkusen“ vom 10.08.2020 sowie einen Ausdruck der E-Mail eines Bürgers vom 24.09.2020 und bitte, diese Einlassungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath